

- selben zur Extraktion des Palmkernöls bezw. zur Lösung des Kautschuks verwenden, sowie
b) den Petroleumraffinerien und den mit der Destillation von Petroleum sich befassenden chemischen Fabriken für dasjenige Petroleum, welches zur Verstellung der erweislich in das Ausland ausgeführten oder an zum zollfreien Bezug von Petroleum berechtigte gewerbliche Anlagen abgesetzten Petroleumdestillate unter 790 Dichtigkeitsgraden verwendet worden ist,
Zollfreiheit zu gewähren.

2. Diese Begünstigung ist nur auf jederzeitigen Wideruf und nur solchen gewerblichen Anlagen zugestehen, deren Inhaber den mit der Kontrolle beauftragten Beamten die Einsicht der kaufmännisch geführten Bücher und die Kontrolle des Betriebs während desselben jederzeit gestatten und über den Bezug, die Verarbeitung und den Vertrieb des Petroleums bezw. der Destillate aus solchem so genau Buch führen, daß mit Hilfe der betreffenden, gehörig zu belegenden Anschreibungen, welche den revivirenden Beamten auf Erfordern jederzeit vorgelegt werden müssen, die Ordnungsmöglichkeit des Betriebs sofort geprüft werden kann.

3. Die Dichtigkeitsgrade des Petroleums bezw. der Petroleumdestillate sind mittelst eines amtlich beglaubigten Aräometers festzustellen.

4. An die Gewährung der einzelnen Begünstigungen sind folgende Bedingungen zu knüpfen:

A. Für die unter Ziffer 1 a. aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- das zollfrei abzulassende Petroleum muß unter Zollkontrolle direct bezogen, der zuständigen Zoll- und Steuerstelle angemeldet und vorgeführt werden;
- das zu Beleuchtungszwecken bezogene Petroleum ist ebenfalls anzumelden und vorzuführen, auch, soweit es unverzollt ist, zu verzollen;
- die etwa zu anderen als den unter Ziffer 1 a. genannten Zwecken zu verbrauchenden Rückstände des zollfrei abgelassenen Petroleums sind vor dem Verbrauche zu verzollen;
- die Abgabe von Petroleum, Petroleumdestillaten oder Petroleumrückständen an Dritte ist unstatthaft.

B. Für die unter Ziffer 1 b. aufgeführten gewerblichen Anlagen:

- es ist lediglich die Verarbeitung und Verwendung ausländischen Petroleums gestattet. Dasselbe ist unmittelbar vom Auslande oder von öffentlichen Niederlagen unter Zollkontrolle zu beziehen;
- die fabrikmäßige Gewinnung von Leichtöl im engeren Sinne (zwischen 790 und 830 Dichtigkeitsgraden), sowie von Leuchtgas aus Petroleum ist unzulässig;
- die auszuführenden bezw. an zum zollfreien Bezug berechtigte gewerbliche Anlagen abzusehenden Destillate sind der zuständigen Zoll- oder Steuerstelle anzumelden und vorzuführen. Die Abfertigung erfolgt unter Zollkontrolle;
- die Zollfreiheit wird in der Weise gewährt, daß für jede erweislich ausgeführten oder an die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen abgesetzten netto 100 kg Destillate br. 125 kg Petroleum von der zur Anschreibung gelangten zollpflichtigen Menge zollfrei abgeschrieben werden;
- beuhfs der Ermittlung des Nettogewichts der auszuführenden rc. Destillate kann, sofern nicht im einzelnen Falle besondere Bedenken bestehen, bis auf weiteres eine Taravergütung von 20 Prozent für Barrels und von 21,5 Prozent für Ballons in Rechnung gestellt werden;

5. Die weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen werden von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Ministers d. d. Berlin,
den 7. Dezember 1883. III.

Auf den Bericht vom 16. v. M. erwidere ich Ew. Hochwohlgeboren, daß die Bestimmung im § 114 des Vereinszollgesetzes, wonach Gegenstände, die zum vorübergehenden Gebrauch eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden, zollfrei gelassen werden können, auf Fässer, Säcke und andere Emballagen, welche leer eingehen, um gefüllt wieder ausgeführt zu werden, nicht in Anwendung zu bringen, vielmehr die Zollfreiheit für derartige Emballagen zu versagen ist, soweit sie nicht nach § 5 Ziffer 6 des Zolltarifgesetzes gerechtfertigt erscheint.

Erlaß des K. Pr. Finanz-Minist. d. d. Berlin
d. 10. Dezember 1883 III. 15868.

Zur Ausführung der Vorschrift in der Anmerkung 1 Absatz 2 zu „Packpapier“ (Ibd. Nr. 55 der obenerwähnten Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses) wird Folgendes bestimmt:

Die Feststellung des Verhältnisses der Fläche des Fabrikats zu dem Gewicht desselben ist bei den in Rollen eingehenden Waarenpartien auf die Weise vorzunehmen, daß unter Benutzung der in der Instruktion für die zollamtliche Ermittlung des relativen Gewichts von Waaren der Nummern 41 d 5 und 41 d 6 des Zolltariffs gebachten Schablonen zehn rechteckige Abschnitte von je 20 cm Länge und 5 cm Breite entnommen und auf einer Präzisionswaage verwogen werden. Ergiebt sich dabei ein Gewicht von weniger als 30 g, so ist die Waare als Packpapier, im anderen Falle dagegen als Pappe anzusprechen. Auf die Entnahme der Abschnitte finden die bezüglichen Bestimmungen der gedachten Instruktion sinngemäße Anwendung. Geht die Waare in Bogen ein, so ist der Flächeninhalt und das Gewicht von je 10 Bogen gleicher Art zu ermitteln und aus dem Ergebniß durch Berechnung das Gewicht für ein Quadratmeter festzustellen.

Den Inhabern solcher gewerblichen Anlagen, für welche bisher Zollfreiheit für Petroleum zugestanden war, die aber nicht zu den unter 1 a und b der Bestimmungen wegen der zollfreien Ablassung von Petroleum aufgeführten Anstalten gehören, ist unverzüglich unter Hinweis auf diese Bestimmungen zu eröffnen, daß ihnen vom 1. Januar f. J. ab die Zollfreiheit nicht mehr gewährt werden könne und daß ihr Bestand an Petroleum oder Petroleumdestillaten, welcher am 31. d. M. werde festgestellt werden, zur Verzollung gezogen werden müsse, falls sie nicht vorzögen, denselben unter Zollkontrolle wiederauszuführen. Den gewerblichen Anstalten, welchen nach den erwähnten Bestimmungen unter 1 a und b Zollfreiheit gewährt werden darf, können Ew. Hochwohlgeboren unter den in den Bestimmungen ausgesprochenen Voraussetzungen und Bedingungen, sowie unter den etwa weiter erforderlichen Bedingungen und Kontrollen, welche Sie einstweilen vorschreiben mögen und alsbald hierher anzeigen wollen, die Zollfreiheit für das verwendete Petroleum bewilligen. Bei denjenigen dieser Anstalten, die sich bisher bereits im Besitz einer solchen Vergünstigung befanden, ist ebenfalls der Bestand an Petroleum und Destillaten daraus am 31. Dezember d. J. festzustellen.

Tariffragen.
Aus der Generalverordnung der Kgl. Sächs. Zoll- und Steuer-Direction v. 3. November 1883 Nr. 4279 B.

Die nachstehenden in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:
Froschkeulen, frische 25 g 1,
Gläser, sogenannte Beziogläser aus ungemustertem, ungeschliffenen rc. weißen Hohlglas, mit nur gefärbtem